Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 30

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

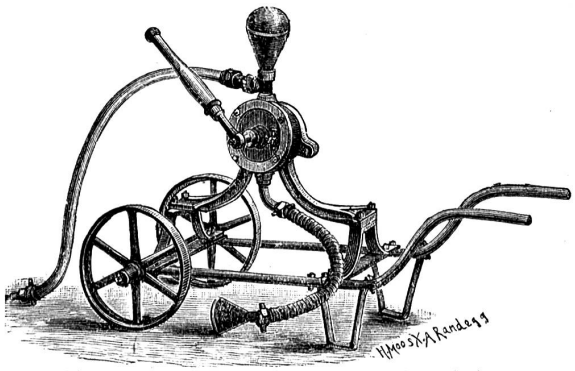

Fig. 6 (Die Flügelpumpe als fahrbare Gartenspritze).

wanne, behufs kalter Douche dagegen in einen danebenstehenden Eimer mit kaltem Wasser und setzt von der Wanne aus mit leichter Mühe die Pumpen in Bewegung.

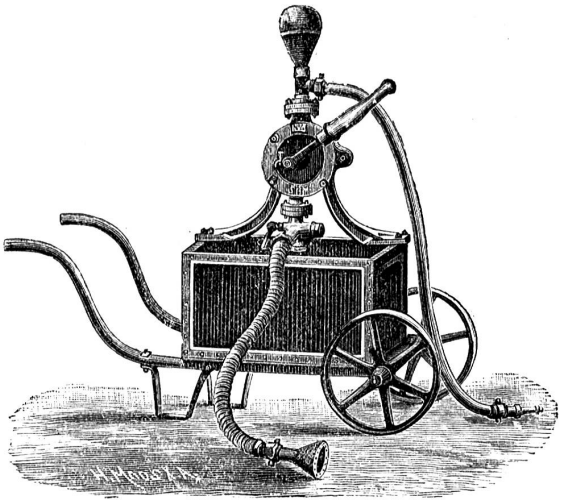

Fig. 7 (Die Flügelpumpe als Feuerspritze).

Vermittelst der Flügelpumpen lassen sich auch sehr praktische Pumpen-Anlagen für Küchen und mehrstöckige Gebäude einrichten, z. B. Anlagen mittelst deren man bei übereinanderliegenden Küchen sich in jedem Stockwerk selbst sein Wasser pumpen kann, ohne mehr als eine Pumpe

Fig. 8 (Weinpumpe).

nöthig zu haben und ohne die Mitbewohner des Hauses zu belästigen. Durch Herabdrücken der an den Absperrhähnen angebrachten Hebel kann Jeder die unter ihm liegen-

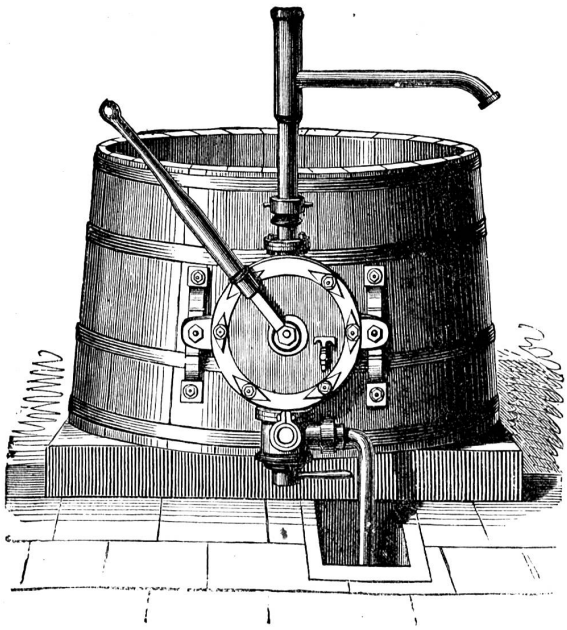

Fig. 9 (Maischpumpe).

den Ausläufe abschließen, wodurch das Wasser dann zu ihm heraufsteigt. Diese Einrichtung besitzt sogar gegenüber Wasserleitungen den Vorzug, daß man stets frisches Wasser aus dem Brunnen erhält. Um mit solcher Anlage auch Klosets, Badewannen, Waschtische 2c. zu speisen, schließt man außer den unteren Hebelhähnen auch den eigenen Auslaufshahn ab und es steigt das nunmehr zu pumpende Wasser in dem zweiten Rohr aufwärts nach dem ihm gegebenen Ziele.

In der Schweiz bauen die Firmen A. Bannwart in Zürich und G. Baum u. Co. in Arbon solche Flügelpumpen.

Vereinswesen.

Kunstgewerbliche Konkurrenzausschreibung. Im Juli dieses Jahres hat die Zentral-Kommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur unter schweizerischen Kunstgewerbetreibenden eine Konkurrenz eröffnet für Anfertigung von Entwürfen zu kunstgewerblichen Gegenständen. Als Aufgaben waren gestellt: Entwürfe zu einem Wandkalender für 1886, einem Spiegelrahmen, einem Lustre für elektrisches Glühlicht in Schmiedeisen, einem Wandbrunnen in Fayence; ferner: eine Rollendecke als Schüsselunterlage oder ein Bilderrahmen in Kerbschnitttechnik, eine Kanne oder ein Weinkühler in Kupfer getrieben, ein Handwaschbecken mit Gießfaß aus Zinn. Die letzteren Objekte waren in wirklicher Ausführung verlangt, wobei die Zentralkommission den Zweck im Auge hatte, strebsame Handwerker anzuspornen, sich in Techniken zu versuchen, die anderwärts wieder mit Vortheil gepflegt werden. Erfreulich ist denn auch die Theilnahme an der Konkurrenz, indem bis zum festgesetzten Termine im Ganzen 44 Arbeiten eingegangen sind, wobei mit Ausnahme der in getriebenem Kupfer verlangten Arbeiten sämmtliche Aufgaben gelöst oder zu lösen versucht wurden.

Kantonaler Gewerbeverein Zürich. Am 25. ds. Mts. versammelte sich in Küsnacht-Zürich der kantonale Gewerbeverein, um an dem für die ganze Eidgenossenschaft so bedeutungsvollen Abstimmungstage über zwei Traktanden Beschluß zu fassen, von welchen das erstere für die Gestaltung des Gerichtswesens in unserm Kantone von größter Wichtigkeit ist. Die vorliegenden Traktanden waren: 1) Beschlußfassung über Gewerbegerichte oder Prudhommes; 2) Antrag der Sektion Zürich betreffend gemeinsames Wirken der Gewerbehalle, des

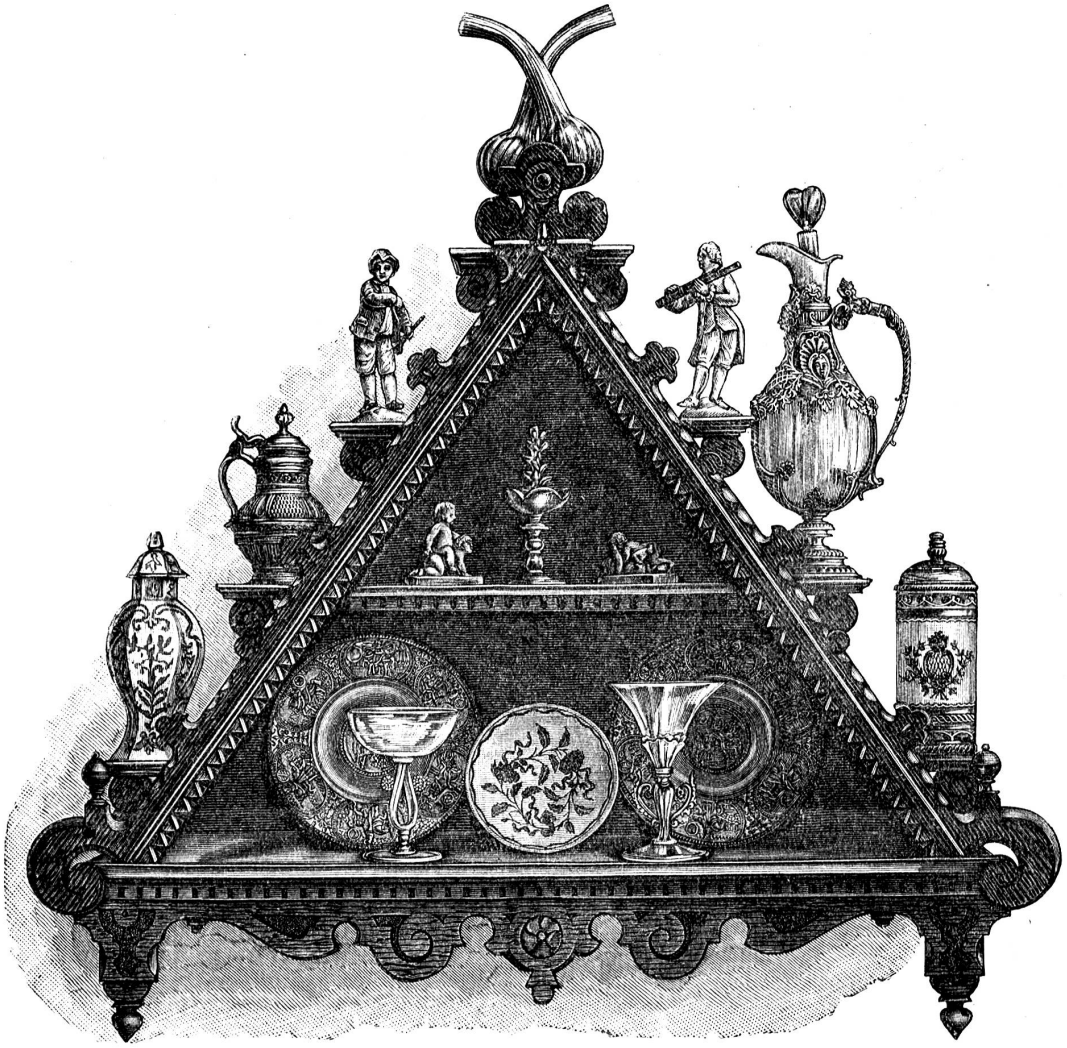

Etagère aus Eichenholz.

Entwurf von Baumeister Schütz.

(Höhe 72 Cm., untere Breite 87 Cm.)

Gewerbemuseums und des Gewerbevereins zur Förderung der Gewerbe.

Bereits 1882 beschäftigte das erstere Traktandum den Gewerbeverein und nach vielen Berathungen war der Vorstand heute in der Lage, eine Vorlage bezüglich der Einführung von Gewerbegerichten zu machen. Bezüglich der Prudhommes hatte Herr Nationalrath Schäppi eine Vorlage eingebracht. Die erstere, die umfassendere, weist den Gewerbegerichten Streitigkeiten zu, im Werthe von 50 Fr. an a. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und b. zwischen Lieferanten (gewerblichen Produzenten) und ihren Bestellern, während Schäppi in den Bereich der Prudhommes nur die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezogen wissen will. Auch bezüglich der Wahl der beiden Richter herrschte in beiden Vorlagen eine erhebliche Differenz, indem die erstere Vorlage die Wahl der Gewerberichter den Prozeßparteien überläßt, während Hr. Schäppi Besetzung durch Urwahlen verlangt. Der Schwerpunkt zwischen beiden Vorlagen liegt aber darin, daß die Vorlage des Vorstandes das juristische Element in der Besetzung des Gerichtes, Hr. Schäppi hingegen das technische Element überwiegen läßt.

Während der Vorstand seine Vorlage ausführlich begründen ließ, beantragte Hr. Schäppi, die beiden Vorlagen den Behörden zu übermitteln, mit dem Ersuchen, in der angeregten Angelegenheit Schritte zu thun. Nach langer Diskussion wurde der Antrag Schäppi zum Beschluß erhoben, mit dem Zusatze, daß den Behörden gegenüber erklärt werden soll, daß nach Ansicht des kantonalen Gewerbevereins in den zu schaffenden Fachgerichten das technische Element das juristische überwiegen soll.

Gewerbliches Bildungswesen.

Xylographenschule. Die Direktion der kunstgewerblichen Schule in Genf hat beschlossen, die Xylographie (Holzschnitt)